

Entscheid

**Nr. 287 757 vom 19. April 2023
in der Sache RAS X / XI**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch die Staatssekretärin für Asyl und Migration

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER XI. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt türkischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 30. Januar 2023 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten den Staatssekretär für Asyl und Migration vom 27. Januar 2023 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit festhaltung im Hinblick auf Entfernung, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 13. März 2023 in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes, von dem eine Abschrift beigelegt ist.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Bezüglich des rein schriftlichen Verfahrens

Artikel 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: Ausländergesetz) lautet wie folgt:

“Der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter notifiziert den Parteien per Beschluss, dass die Kammer ohne Sitzung befindet, es sei denn, eine der Parteien ersucht binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Versendung des Beschlusses um Anhörung. [...]“

Aus diesem Artikel geht hervor, dass die Versendung des Beschlusses per Einschreiben und nicht die Notifizierung davon der vorgesehenen Frist von fünfzehn Tagen einsetzen lasst (cf. Verfassungsgericht, Entscheid Nr. 84/2013 vom 13. Juni 2013; Staatsrat 30. April 2015, Nr. 11.257 (c); Staatsrat 5. August 2014, Nr. 10.691 (c)).

Somit setzt die Frist ein am ersten Tag nach dem Versendungstag des Beschlusses.

Keine der Parteien hat, innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen ab Versenden des Beschlusses, um Anhörung ersucht.

Deshalb wird gemäß Artikel 39/73 § 3 des vorgenannten Gesetzes davon ausgegangen, dass die Parteien dem in dem Beschluss genannten Grund zustimmen.

Demzufolge wird die Nichtigkeitsklage abgewiesen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIESST DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am neunzehnten April zweitausenddreißig verkündet von:

Frau H. CALIKOGLU,

Diensttuender Präsidentin, Richterin
für Ausländerstreitsachen

Frau D. D'HONDT,

Beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

D. D'HONDT

H. CALIKOGLU